



Themen in dieser Ausgabe:

Zivilrecht

- EP befürwortet Verordnung zur vorläufigen Kontenpfändung

Wirtschaftsrecht

- Ergebnis der Konsultation zum Arbeitsrecht

Strafrecht

- EuGH bestätigt Annexkompetenz der Gemeinschaft im Strafrecht
- EP billigt Bewährungsüberwachung

Reformvertrag

- Vertrag von Lissabon

Zivilrecht

EP befürwortet Verordnung zur vorläufigen Kontenpfändung

Im Rahmen der von der Kommission mit dem [Grünbuch Vorläufige Kontenpfändung](#) eingeleiteten Konsultation hat sich das EP am 25. Oktober 2007 zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der EU durch vorläufige Kontenpfändung [positioniert](#). Es befürwortet die Verabschiedung einer Verordnung, mit der ein einheitliches europäisches Verfahren der vorläufigen Kontenpfändung für grenzüberschreitende Fälle eingeführt wird, das zusätzlich neben die nationalen Vorschriften treten soll. Diese Auffassung vertritt auch die [BRAK](#). Die Einleitung des - summarischen - EU-Verfahrens, in dem der Gläubiger seinen Anspruch glaubhaft machen sowie die Dringlichkeit und die Gefährdung seiner Rechte darlegen soll, soll vor Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens möglich sein. Die Verordnung soll, das betont das EP, ausschließlich die Möglichkeiten zum Einfrieren von Bankguthaben geben, keinesfalls soll der Gläubiger bereits hier befriedigt werden. Dem Schuldnerschutz soll auf verschiedene Weise Rechnung getragen werden: Zum einen soll Missbrauch durch den Gläubiger durch seine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, solange kein rechtskräftiger Titel vorliegt, Rechnung getragen werden. Zum anderen soll der Schuldner die Pfändung durch Sicherheitsleistung beenden sowie Rechtsmittel einlegen können.

Frühere Berichte: [20/2006](#), [19/2007](#)

Wirtschaftsrecht

Ergebnis der Konsultation zum Arbeitsrecht

Nach Abschluss der mit dem [Grünbuch Arbeitsrecht](#) eingeleiteten Konsultation hat die Kommission am 24. Oktober 2007 eine [Auswertung](#) der über 450 sehr divergierenden Beiträge vorgelegt. Auch die BRAK hat zu dem Grünbuch [Stellung genommen](#).

Differenzen bestehen, insbesondere mit Blick auf die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, in der Beurteilung, ob und wie weit reichend legislative Initiativen der Gemeinschaft zulässig und erforderlich sind. So müsse die Lösung der unbestritten schwierigen Frage einer Definition von „Arbeitnehmer“ und „Selbständigem“, die sich durch die Zunahme grenzüberschreitender Dienstleistungen verschärft habe, nach Auffassung der meisten Mitgliedstaaten und Arbeitgeber auf nationaler Ebene gefunden werden. Das [EP](#) fordert eine Initiative zur Angleichung der einzelstaatlichen Arbeitnehmer-Definitionen.

Weitgehender Konsens besteht darüber, dass zu gewährleisten ist, dass das geltende Arbeitsrecht in allen Mitgliedstaaten vollumfänglich angewendet wird. Zudem sollte eine Einigung über die noch offenen Fragen, wie die Vorschläge zur Leiharbeit und zur Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie erzielt werden.

Trotz aller Differenzen habe sich, so die Kommission, ein Bedarf für bessere Zusammenarbeit, Klarheit, Information und Analyse in den Bereichen Bekämpfung von Schwarzarbeit, Fortbildungsmaßnahmen,

Interaktionen zwischen Arbeits- und Sozialrecht zur Unterstützung reibungsloser Beschäftigungsübergänge, Wesen von Beschäftigungsverhältnissen und Rechte und Pflichten der Beteiligten bei Untervergabelisten gezeigt. Hier werde sie die notwendigen Schritte unternehmen.

Frühere Berichte: [22/2006](#)

Strafrecht

EuGH bestätigt Annexkompetenz der Gemeinschaft im Strafrecht

In seinem [Urteil vom 23. Oktober 2007](#) hat der EuGH seine Rechtsprechung aus dem [Urteil in der Rechtssache C-176/03](#) bestätigt: Nach dem EG-Vertrag besteht eine Kompetenz der Gemeinschaft zum Erlass von Rechtsakten, die zur Wirksamkeit von Gemeinschaftszielen notwendigen strafrechtlichen Sanktionen zu normieren.

Hintergrund ist eine Nichtigkeitsklage der Kommission gegen den [Rahmenbeschluss zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe](#), der die Mitgliedstaaten verpflichtet, strafrechtliche Sanktionen für Personen vorzusehen, die Straftaten im Sinne der [Richtlinie über die Meeresverschmutzung durch Schiffe](#) begangen haben. Die Argumentation der Kommission, dass der Erlass des Rahmenbeschlusses auf Grundlage von Titel VI [EU-Vertrag](#) (Justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen) wegen seines Ziels und Inhalts gegen Art. 47 EU verstoße und vielmehr in die durch Art. 80 Abs. 2 [EG](#) der Gemeinschaft zugewiesenen Zuständigkeit falle, hat der EuGH bestätigt und den Rahmenbeschluss für nichtig erklärt. Der Auffassung des Rates, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber durch den Erlass der [Richtlinie](#) entschieden habe, ob und inwieweit er von seiner Zuständigkeit für den Erlass von Vorschriften in Bezug auf die Verschmutzung durch Schiffe und diesbezüglichen Sanktionsvorschriften Gebrauch mache und die Grenzen seiner eigenen Handlungsbefugnisse habe festlegen wollen, erteilt der EuGH eine Absage: Eine dem Gemeinschaftsgesetzgeber zugewiesene Zuständigkeit bestehe unabhängig davon, ob dieser beschließe, von ihr Gebrauch zu machen. Gleichzeitig hat der EuGH jedoch festgestellt, dass die Zuständigkeit der Gemeinschaft nicht soweit reicht, auch Art und Maß der anzuwendenden strafrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen. Dies könnte Auswirkungen auf den derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Richtlinienentwurf [über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums](#) haben.

Frühere Berichte: [17/2005](#), [22/2005](#)

EP billigt Bewährungsüberwachung

Der Anfang 2007 von Deutschland und Frankreich vorgeschlagene [Rahmenbeschluss über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen](#) wurde vom EP am 25. Oktober 2007 – mit Änderungen – [gebilligt](#). Der Rahmenbeschlussentwurf betrifft Fälle, in denen eine Person, die zu einer gegen Auflagen zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt wird, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Urteilsstaat hat. Mit der Zielsetzung besserer sozialer Wiedereingliederungschancen zum einen und einer besseren Kontrolle der Bewährungsauflagen zum anderen sollen Regeln geschaffen werden, nach denen der Aufenthaltsstaat das in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Urteil anerkennt und die verhängten Bewährungsmaßnahmen übernimmt, ggf. anpasst und überwacht. Folgeentscheidungen sollen grundsätzlich vom Vollstreckungsstaat getroffen werden. Das EP drängt auf u.a. Änderungen, durch die – wie auch von der [BRK](#) gefordert – dem Betroffenen vor allen ihn betreffenden Entscheidungen rechtliches Gehör gewährt wird.

Frühere Berichte: [20/2006](#), [4/2007](#), [12/2007](#), [19/2007](#)

Reformvertrag

Vertrag von Lissabon

Die Staats- und Regierungschefs einigten sich beim EU-Gipfel in Lissabon am 18./19. Oktober 2007 auf den endgültigen Vertragstext des Reformvertrags. Dieser „[Vertrag von Lissabon](#)“, der am 13. Dezember 2007 unterzeichnet und bis Mitte 2009 von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden soll, um rechtzeitig vor den Wahlen zum EP im Juni 2009 in Kraft treten zu können, baut in weiten Teilen auf den Verfassungsvertragsentwurf auf. Durch den Vertrag von Lissabon wird das Nebeneinander von EG und EU durch die Schaffung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit der EU ersetzt und die bestehende Säulenstruktur aufgehoben. Allerdings wird die EU wie bisher auf zwei Verträgen beruhen, dem EU-Vertrag sowie EG-Vertrag, der nun in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannt wird.

Der Vertrag von Lissabon nimmt eine Vielzahl von institutionellen Änderungen vor: Der Europäische Rat wird Organ der Union werden, sein Präsident wird auf 2 ½ Jahre gewählt. Erstmals wird es einen sog. hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik geben, der sowohl Vizepräsident der Kommission als auch Vorsitzender des Rates der Außenminister sein wird („Doppelhut“). Kommission und EP werden verkleinert: Die Zahl der Kommissionsmitglieder beträgt ab 2014 2/3 der Zahl der Mitgliedstaaten (somit 18 statt 27), die Zahl der Sitze im EP wird auf 750 zuzüglich dem Präsidenten beschränkt.

Das Mitentscheidungsverfahren wird zum Regelverfahren der Rechtssetzung. Für die Beschlussfassung im Rat wird ab November 2014 (auf Antrag eines Mitgliedstaats im Einzelfall erst ab April 2017), das Prinzip der doppelten Mehrheit gelten (55 % der Mitgliedstaaten, die mindestens 65 % der EU Bürger repräsentieren). Dies gilt nun auch für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, der weitgehend „vergemeinschaftet“ wird. Die Gerichtsbarkeit des EuGH wird erweitert. Obwohl die Grundrechtecharta nicht Teil des Vertrags sein wird, wird sie durch einen Verweis im EU-Vertrag in das Primärrecht einbezogen werden, so dass sie dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die Verträge haben wird. Allerdings wird es eine Ausnahme (opt-out) für Großbritannien und Polen geben: Vor britischen und polnischen Gerichten können sich Kläger nicht auf die Charta berufen.

Der Vertrag von Lissabon wird zudem eine Bestimmung zum Austritt aus der Union enthalten.

Impressum

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Brüssel, Avenue de Tervuren 142-144, B-1150 Brüssel, Tel: 0032-2-743 86 46, Fax: 0032-2-743 86 56, E-Mail: brak.bxl@brak.be

Redaktion und Bearbeitung: RAin Dr. Heike Lörcher, RAin Mila Otto, LL.M. und Natalie Barth

© [Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Der Newsletter ist im Internet unter www.BRAK.de abrufbar und kann auch dort be- oder abbestellt werden.

Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an brak.bxl@brak.be.



Nachrichten aus Brüssel

